

2. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 111 LBO):

2.1 Dachform (§ 111 Abs.1 Nr.1 LBO):

Satteldach (Giebeldach), Dachneigung 32 Grad, Dachdeckung engobierte Ziegel, Dachaufbauten nicht zulässig, Firstrichtung parallel zur längeren Seite des Baustreifens, Kniestock höchstens 40 cm gemessen von Oberkante Rohfußboden des Dachgeschosses bis Oberkante Sparrenschwelle

2.2 Garagen (§ 111 Abs.1 Nr.1 LBO):

Massive Bauweise, Dachneigung 0-3 Grad

2.3 Sockelhöhe (§ 111 Abs.1 Nr.1 LBO):

Die Sockelhöhe wird von der Baurechtsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde festgelegt. Das fertige Gelände ist am Haus mindestens bis auf 30 cm unter Oberkante Rohfußbodenhöhe des Erdgeschosses aufzufüllen.

2.4 Einfriedigungen der Grundstücke (§ 111 Abs.1 Nr.4 LBO):

2.41 An öffentlichen Strassen:  
Stein- oder Betoneinfassung höchstens 10 cm hoch, dahinter Hecke. Ergänzung durch Spanndrähte kann zugelassen werden. Die Gesamthöhe der Einfriedigungen und Tore darf 1,00 m nicht überschreiten.

2.42 An der gemeinsamen Grundstücksgrenze:  
Maschendraht 80 cm hoch und Hecke

Gefertigt: Friedrichshafen, 9.6.1967

Hitz Ker  
Architekt